

**RICHTLINIEN
BETREUUNGSGUTSCHEINE
VOM 30. AUGUST 2018**



**AUSGABE
30. AUGUST 2018**

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
Art. 1 Finanzierung Kinderbetreuung	3
Art. 2 Zielsetzung	3
II. BETREUUNGSGUTSCHEIN	3
Art. 3 Definition	3
Art. 4 Anspruchsberechtigung	3
Art. 5 Besondere Anspruchsberechtigung	4
Art. 6 Antrag und Änderungen	4
Art. 7 Ermittlung der Höhe der Betreuungsgutscheine	4
Art. 8 Massgebendes Einkommen	5
Art. 9 Änderungen der Verhältnisse	5
Art. 10 Auszahlung der Betreuungsgutscheine	5
Art. 11 Zugelassene Institutionen	6
III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	6
Art. 12 Inkrafttreten	6
ANHANG 1	7
Übersicht der Höhe der Betreuungsgutscheine nach steuerbarem Einkommen (zu Art. 8)	7
ANHANG 2	8
Übersicht des Anspruchs auf Betreuungsgutscheine nach Arbeitspensum	8

Der Gemeinderat von Horw beschliesst

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Finanzierung Kinderbetreuung

1 Die Gemeinde gewährt Betreuungsgutscheine im Sinne von Unterstützungsbeiträgen zur Finanzierung der Kinderbetreuung für Kinder im Vorschulalter sowie im freiwilligen Kindergarten.

2 Das Sozialdepartement nimmt Institutionen der Kinderbetreuung im Vorschulalter, welche die Rahmenbedingungen erfüllen - auf deren Antrag hin - auf. Es schliesst mit den Institutionen entsprechende Vereinbarungen ab.

3 Die nachfolgenden Bestimmungen gelten ausdrücklich nur für die anerkannten Institutionen und für Erziehungsberechtigte mit Kindern im Vorschulalter.

4 Die beteiligten Institutionen müssen Tarife und Vergünstigungen anwenden, die unabhängig vom Wohnort der Erziehungsberechtigten gelten. Insbesondere dürfen Erziehungsberechtigten aus der Gemeinde Horw nicht höhere Tarife verrechnet werden.

Art. 2

Zielsetzung

Mit den Betreuungsgutscheinen sollen die Existenzsicherung von Familien, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie die frühkindliche Bildung und die Chancengleichheit gefördert werden.

II. BETREUUNGSGUTSCHEIN

Art. 3

Definition

Der Betreuungsgutschein ist eine geldwerte Leistung der Gemeinde Horw, welche die Nutzung von Angeboten familienergänzender Kinderbetreuung im Vorschulalter vergünstigt.

Art. 4

Anspruchsberechtigung

1 Anspruch auf einen Betreuungsgutschein für familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschulalter haben erwerbstätige Erziehungsberechtigte unter folgenden Voraussetzungen:

- a) Erwerbstätigkeit durch
 - zwei Erziehungsberechtigte von mindestens 120 % oder
 - eine alleinerziehende erziehungsberechtigte Person, welche in einer gefestigten Lebensgemeinschaft lebt (siehe Abs. 5), gemeinsam von mindestens 120 % oder
 - alleinerziehenden Elternteil von mindestens 20 % und
- b) Wohnsitz in der Gemeinde Horw und
- c) Kinder im Vorschulalter ab dem vollendeten dritten Lebensmonat bis zum Eintritt in den obligatorischen Kindergarten, für die ein anerkannter Betreuungsplatz vorhanden ist.

2 Die Erwerbstätigkeit wird aufgrund der Selbstdeklaration der Erziehungsberechtigten ermittelt und stichprobenartig überprüft.

3 Der Gemeinderat kann in Ausnahmefällen spezielle Regelungen bewilligen.

4 Erziehungsberechtigte, die aufgrund von bestätigten gesundheitlichen Einschränkungen auf Kinderbetreuung angewiesen sind oder Alleinerziehende, die sich in einer anerkannten Ausbildung

befinden, die bezüglich Zeitaufwand einer Erwerbstätigkeit von mindestens 20 % entspricht, haben ebenfalls Anspruch auf Betreuungsgutscheine.

5 Als gefestigte Lebensgemeinschaften im Sinne dieser Richtlinien gelten Lebensgemeinschaften, die seit mindestens zwei Jahren bestehen oder solche, die mindestens ein gemeinsames Kind umfassen.

6 Bei Personen, die in ungetrennter Ehe, in eingetragener Partnerschaft oder in gefestigter Lebensgemeinschaft leben, gilt die Summe des massgebenden Jahreseinkommens beider Personen.

Art. 5

Besondere Anspruchsberechtigung

1 Erziehungsberechtigte haben, unabhängig der Erwerbstätigkeit, Anspruch bei:

- a) Vorliegen einer Empfehlung einer Behörde oder Fachstelle zum Schutz oder Wohl des Kindes oder
- b) Vorliegen folgender Lebenslagen und nach Beurteilung und Entscheid des Sozialdepartementes:
 - Notwendigkeit der sprachlichen Integration eines Kindes mit keinen oder geringen Deutschkenntnissen oder
 - Entlastung, Schutz oder dringliche Unterstützung eines Kindes (wenn etwa die Entwicklung des Kindes gefährdet ist) oder
 - physische oder psychische Überbelastung der Erziehungsberechtigten, welche die Kinderbetreuung im eigenen Haushalt ganz oder teilweise verunmöglicht.

2 Für die individuelle Förderung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen kann die Gemeinde den Betreuungsgutscheintarif für Kinder bis 18 Monate bis zum Abschluss des freiwilligen Kindergartens gewähren. Der Bedarf muss von einer Fachstelle belegt werden.

3 Das Sozialdepartement entscheidet abschliessend.

Art. 6

Antrag und Änderungen

1 Die Erziehungsberechtigten reichen dem Sozialdepartement einen Antrag für Betreuungsgutscheine ein.

2 Dieser enthält die notwendigen Informationen (u. a. Bestätigung der Betreuungsinstitutionen über den Betreuungsort, -umfang und -beginn, die Angaben zum Pensum der Erwerbstätigkeit sowie zur Auszahlungsadresse und allenfalls Kostenbeteiligung des Arbeitgebers).

3 Mit dem Antrag wird dem Sozialdepartement und dem Steueramt die Ermächtigung erteilt, die zur Berechnung des Gutscheins notwendigen Daten (steuerbares Einkommen und Vermögen, Erwerbspensum), unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes, zu ermitteln und auszutauschen.

4 Die Antragstellenden müssen jede Änderung der Erwerbstätigkeit oder beim Betreuungsumfang sowie die Beendigung des Betreuungsverhältnisses sowie weitere Faktoren, welche die Anspruchsberechtigung gemäss Art. 4 und 5 verändern unverzüglich, spätestens jedoch innert einer Woche nach der Änderung, dem Sozialdepartement melden.

Art. 7

Ermittlung der Höhe der Betreuungsgutscheine

1 Die Höhe des Betreuungsgutscheins richtet sich nach der Tabelle im Anhang 1. Es findet eine einkommensabhängige Abstufung statt. Der Betreuungsgutschein darf zusammen mit allfälligen Arbeitgeberbeiträgen nicht höher sein als der Elterntarif der jeweiligen Betreuungsinstitution. Die

Erziehungsberechtigten müssen in jedem Fall mindestens Fr. 15.00 pro Betreuungstag / Fr. 10.00 pro Betreuungshalbtag selber bezahlen.

2Der Umfang des Anspruchs auf Betreuungsgutscheine richtet sich nach dem Pensum der Erwerbstätigkeit und ist aus der Tabelle im Anhang 2 ersichtlich. Es werden maximal 236 Betreuungstage pro Jahr ausbezahlt.

3Unabhängig vom ermittelten Anspruch werden nie mehr Betreuungstage ausbezahlt als effektiv Betreuungstage (gemäss Betreuungsvereinbarung) bei einer Institution bezogen werden.

4Den Erziehungsberechtigten wird eine schriftliche Mitteilung über die Höhe der Betreuungsgutscheine ausgestellt.

5Die minimale Betreuungspräsenz beträgt einen Tag oder zwei halbe Tage bei einem Minimum von fünf Betreuungsstunden. Ein Halbtag mit Mittagessen entspricht 15 %, ein Halbtag ohne Mittagessen entspricht 10 %. Der Betreuungsgutschein wird entsprechend gekürzt.

Art. 8

Massgebendes Einkommen

1Das massgebende Einkommen ergibt sich aus dem steuerbaren Einkommen und 5 % des steuerbaren Vermögens, sofern dieses grösser als Fr. 100'000.00 ist. Die 5 % werden nur von dem Betrag gerechnet, welcher das steuerbare Vermögen von Fr. 100'000.00 übersteigt.

2Es wird aufgrund der jeweils letzten definitiven Steuerveranlagungen aller zum Haushaltseinkommen beitragenden Personen festgelegt.

3Bei quellenbesteuerten Erziehungsberechtigten entspricht das massgebende Einkommen dem Nettolohn abzüglich einer Pauschale von 25 %. Sie reichen in Ergänzung zum Antrag ihre Lohnausweise ein.

Art. 9

Änderungen der Verhältnisse

1Weicht das massgebende Einkommen, das sich beim aktuellen Haushaltseinkommen ergeben würde, vom massgebenden Einkommen gemäss Art. 8 um 15 % ab, wird auf Gesuch hin das aktuelle Haushaltseinkommen als Berechnungsbasis herangezogen.

2Aufgrund der aktuellen Einkommensdaten wird unter Berücksichtigung der üblichen Abzüge das hypothetische massgebende Einkommen berechnet, auf dem dann die Betreuungsgutscheinberechnung basiert.

3Die für die Beurteilung und Berechnung erforderlichen Unterlagen sind durch die Antragstellenden rechtzeitig einzureichen.

4Das Sozialdepartement entscheidet abschliessend.

Art. 10

Auszahlung der Betreuungsgutscheine

1Die Betreuungsgutscheine für die Betreuung in einer Kindertagesstätte werden in der Regel an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt. In Ausnahmefällen kann eine Direktzahlung an das jeweilige Betreuungsangebot erfolgen.

2Bei gemeindeeigenen Angeboten oder Angeboten, mit welchen die Gemeinde Horw direkt abrechnet (insbesondere Betreuung bei Tagesfamilien über die Tagesfamilienvermittlung), werden die Betreuungsgutscheine direkt verrechnet.

3 Kommen die Erziehungsberechtigten ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der betreuenden Institution nicht nach, wird die Auszahlung der Betreuungsgutscheine durch die Gemeinde Horw eingestellt.

4 Ungerechtfertigte Auszahlungen in Bestand und Höhe können vom Sozialdepartement zurückgefordert werden. Der Rückerstattungsanspruch verjährt innert fünf Jahren.

5 Nicht beantragte Betreuungsgutscheine können von den Erziehungsberechtigten nicht rückwirkend eingefordert werden.

Art. 11
Zugelassene Institutionen

1 Die Betreuungsgutscheine können bei allen zugelassenen Kindertagesstätten mit einer aktuellen Betriebsbewilligung oder bei Tageselternvermittlungen eingelöst werden.

2 Die zugelassenen Institutionen sind auf www.kinderbetreuung.lu.ch einsehbar.

3 Zur Qualitätssicherung kann das Sozialdepartement bei Kindertagesstätten oder bei anerkannten Tageselternvermittlungen, die Betreuungsgutscheine entgegennehmen, Kontrollen durchführen.

4 Das Sozialdepartement kann weitere Betreuungsformen benennen, welche zur Erfüllung der in Art. 2 genannten Ziele beitragen. Das Sozialdepartement entscheidet abschliessend über die Zulassung.

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 12
Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten auf den 1. September 2018 in Kraft. Sie ersetzen die Richtlinien Betreuungsgutscheine vom 24. Mai 2012.

Horw, 30. August 2018

Ruedi Burkard
Gemeindepräsident

Beat Gähwiler
Gemeindeschreiber

Anhang 1

ÜBERSICHT DER HÖHE DER BETREUUNGSGUTSCHEINE NACH STEUERBAREM EINKOMMEN (ZU ART. 8)

Massgebendes steuerbares Einkommen	Kindertagesstätten-Beiträge pro Kind und Tag		Tageseltern-Beiträge pro Kind und Stunde
	Kinder 3 bis 18 Monate	Kinder ab 18 Monaten	
	neu	neu	
Fr. 0 - Fr. 20'000	Fr. 115.00	Fr. 85.00	Fr. 8.00
Fr. 20'001 - Fr. 24'000	Fr. 115.00	Fr. 85.00	Fr. 7.70
Fr. 24'001 - Fr. 28'000	Fr. 110.00	Fr. 80.00	Fr. 7.70
Fr. 28'001 - Fr. 32'000	Fr. 110.00	Fr. 80.00	Fr. 7.70
Fr. 32'001 - Fr. 36'000	Fr. 105.00	Fr. 75.00	Fr. 7.50
Fr. 36'001 - Fr. 40'000	Fr. 100.00	Fr. 70.00	Fr. 7.00
Fr. 40'001 - Fr. 44'000	Fr. 95.00	Fr. 65.00	Fr. 6.50
Fr. 44'001 - Fr. 48'000	Fr. 90.00	Fr. 60.00	Fr. 6.00
Fr. 48'001 - Fr. 52'000	Fr. 85.00	Fr. 55.00	Fr. 5.50
Fr. 52'001 - Fr. 56'000	Fr. 80.00	Fr. 50.00	Fr. 5.00
Fr. 56'001 - Fr. 60'000	Fr. 75.00	Fr. 45.00	Fr. 4.50
Fr. 60'001 - Fr. 64'000	Fr. 70.00	Fr. 40.00	Fr. 4.00
Fr. 64'001 - Fr. 68'000	Fr. 65.00	Fr. 35.00	Fr. 3.50
Fr. 68'001 - Fr. 72'000	Fr. 60.00	Fr. 30.00	Fr. 3.00
Fr. 72'001 - Fr. 76'000	Fr. 55.00	Fr. 25.00	Fr. 2.50
Fr. 76'001 - Fr. 80'000	Fr. 50.00	Fr. 20.00	Fr. 2.00
Fr. 80'001 - Fr. 84'000	Fr. 45.00	Fr. 15.00	Fr. 1.50
Fr. 84'001 - Fr. 88'000	Fr. 40.00	Fr. 10.00	Fr. 1.00
Fr. 88'001 - Fr. 92'000	Fr. 35.00	Fr. 5.00	Fr. -.50
Fr. 92'001 - Fr. 100'000	Fr. 30.00	Fr. 5.00	Fr. -.50

A n h a n g 2

ÜBERSICHT DES ANSPRUCHS AUF BETREUUNGSGUTSCHEINE NACH ARBEITSPENSUM

Arbeitspensum des Haushalts		Max. Anspruch Betreuungsgutscheine
Mit alleinerziehendem Elternteil	Mit zwei Erziehungsberechtigten oder alleinerziehendem Elternteil und im gleichen Haushalt lebende Partnerin oder lebender Partner	Max. Anspruch auf Betreuungsgutscheine in Tagen
20 %	120 %	47
30 %	130 %	71
40 %	140 %	94
50 %	150 %	118
60 %	160 %	142
70 %	170 %	165
80 %	180 %	189
90 %	190 %	212
100 %	200 %	236

T a b e l l e**Änderungen der Richtlinien Betreuungsgutscheine vom 30. August 2018**

Nr. der Änderung	Datum	Geänderte Stellen	Art der Änderung
		Keine	